

keinen Grund angeführt, warum, da die Polizeiförderung hierüber nicht ausdrücklich verordnet, nicht zufolge des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 360, die Vorschrift des §. 661. cit. anwendbar sein sollte.

Münster, den 12. April 1830.

Cl. Aug. Schlüter.

### Erste Abtheilung.

## Provinzialrechtliche Zusätze

zum

Allgemeinen Landrecht.

## Zum ersten Theil.

### Zum achten Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1. Das Verbot der Ausradung des Holz-<sup>zu §. 89.</sup> ges in Privatwaldungen ist, in soweit nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen, aufgehoben; in Gemeinheitsbrüchen und auf Anschüssen dürfen aber die Interessenten ihr Dust- oder Weichholz, um den Grund zur Kultur zu bringen, nicht ausraden.

(Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 4. März 1738. Cap. III. §. 17. Cap. VII. §. 8. Edict zur Förderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811. §. 4.)

Da der Grund und Boden auf den Anschüssen und Dustheilen der Markengemeinde, und die Hude darauf den sämmtlichen Markengenosßen zusteht (siehe unten §. 100. und die Note), so ist der angeführte §. 4. des Landsculturedicts darauf nicht anwendbar.

§. 2. Keiner darf die an den gemeinen We-<sup>zu §. 99.</sup> gen befindlichen Gräben zuwerfen, um darüber <sup>101.</sup> auf sein Land zu fahren, sondern muß zu dem Ende eine Brücke darüber anlegen, bei Strafe von 20 Sgr. bis 1 Thaler.

(Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen vom 7. Febr. 1755. §. 6.)

§. 3. Jeder muß die an seinen Gründen befindlichen Gräben und Bäche im Frühjahr und Herbst ausräumen.

(Dorfordnung §. 6. 43. Holzordnung Cap. III. §. 15.)

§. 4. Niemand ist befugt, das Wasser in den Gräben und Bächen an seinen Gründen, einem Andern zum Nachtheil, zu stauen oder dessen Lauf zu hemmen.

(Dorfordnung §. 6. 43.)

§. 5. Nach Maßtag darf bei trockenem Wetter den Bächen das Wasser nicht entzogen, noch auf die Wiesen geleitet werden. Diejenigen aber, welche zur Wasserstau berechtigt sind, sollen keine Dämme von Erde in den Bächen machen, sondern von Holz ein Stauwerk anlegen, welches zu und aufgezogen werden kann.

(Holzordnung Cap. III. §. 15. Dorfordinung §. 43.)

§. 6. In der Grafschaft Lingen muß Jeder seine Wasserzüge oder Leitungen, in soweit sie durch eines Andern Gras-, Garten- oder Saatland laufen, unterhalten und aufräumen bei Strafe von 2 Gulden. Neue Wasserleitungen Anderen zum Schaden sind gänzlich verboten bei 4 Gulden Strafe.

(Erneuertes und verbessertes Landespolizei-, Holzungs-, Fels- und Eigenbedrigen-Reglement für die Grafschaft Lingen vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 88.)

Die Geldstrafen sind in diesem Reglement in holländischen Gulden und Stübern bestimmt.

zu §. 153. §. 7. Jeder muß seine Wrechten, Hecken und Zäune, besonders an den Gründen, welche an gemeine Felder und Hütungen grenzen, in gehörigem Stande halten.

(Dorfordinung §. 6.)

§. 8. Wer in der Grafschaft Lingen seine Gräben, Hecken oder Zäune, nach vorgängiger Publication, der Observanz gemäß in acht Tagen nicht

ausbessert, zahlt 2 Gulden Strafe nebst Schadensersatz; wenn aber kein Schaden geschehen, zahlt er 1 Gulden Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 87.)

§. 9. Wer einen lebendigen Hagen von Hain-<sup>zu §. 174.</sup> buchen anlegen will, muß damit einen Fuß, mit einem Hagen von Weißdorn aber anderthalb Fuß von des Nachbars Grunde weichen, und den Hagen in festerem, gutem Stande halten.

(Dorfordinung §. 6.)

### Zum neunten Titel.

#### Zum vierten Abschnitt.

##### Vom Thierfange.

§. 10. Das Recht Tauben zu halten steht <sup>inzu §. 112.</sup> der Grafschaft Tecklenburg nur den adeligen Häusern, und denjenigen zu, die darüber eine landesherrliche Concession erhalten.

(Publicandum vom 9. Dec. 1612.)

Das ausschließliche Recht, Tauben zu halten, wurde zwar von der Nationalversammlung in Frankreich durch das Décret vom 4 — 11. Aug. 1789 Art. 2.\* aufgehoben; dieses Gesetz ist aber in den neuen Departementen nicht eingeführt worden. Das französische Gesetzbuch, und das hanseatische Décret vom 9. Dec. 1811 erwähnen des Rechtes, Tauben zu halten, nicht. Durch das französische Gesetz vom 6. Oct. 1791. Tit. 2. Art. 12\*\* wonach man Federwild aller Art, wenn es Schaden thut, auf der Stelle tödten könnte, ist jenes Recht auch nicht aufgehoben worden.

§. 11. Die Jagdfolge ist allgemein üblich. zu §. 130. Dieses beruhet auf Motorietät.

\*) Lois et actes du gouvernement, Tom. I. pag. 1.

\*\*) Rondonneau collection des lois françaises, Tom. III. p. 502.

§. 12. Jedem steht frei, auf den Heiden und in den Wälfern Bienen zu sezen.

(Dorffordnung vom 7. Febr. 1755. §. 86.)

Nach der Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. VI, durften in königlichen Holzungen oder Heiden nur gegen einen zu accordirenden jährlichen Zins Bienen angesezt werden. Dieses ist durch die Dorffordnung abgeändert.

zu §. 186. §. 13. Keinen, der nicht besonders dazu berechtigt ist, darf in den Bächen Klebegarn, Nachfangeln oder Körbe zum Fischfang gebrauchen, noch darin Flachs röthen. Das Wasser in den Rötheegruben darf nicht wieder in die Bäche gelassen werden.

(Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. XVIII. §. 1.)

§. 14. Das Verbot des Fischens und Krebsfangens in den Flüssen und Bächen ist aufgehoben, und soll einstweilen der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

Normalis durfte Niemand, selbst kein Vasall und kein Jagdberechtigter, wenn er sein Recht dazu nicht durch Documente beweisen konnte, in Flüssen und Bächen Fische oder Krebse fangen, zufolge der Holzordnung Cap. XVIII. §. 2. und Dorffordnung §. 43. Nach dem Landtagsscrees vom 10. Febr. 1698. stand solches Niemanden als dem Grafen und den Ständen zu. Durch das Hanseatische Decret vom 9. Dec. 1811. Art. 14. \*) wurde das ausschließliche Recht zur Fischerei in nicht schiffbaren und nicht floßbaren Gewässern aufgehoben, und jedem verstattet, in denselben auf seinem Grund und Boden die Fischerei auszuüben. Nach dem Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals französischen Landestheilen vom 21. April 1825. §. 47. soll über den Umfang und die Wirkung dieser Aufhebung eine besondere Verordnung erfolgen, und bis dahin der jetzige Besitzstand aufrecht erhalten werden.

\*) Bulletin des lois de l'empire français, 4. Série, Tom. XV. No. 7506.

### Zum elften Titel.

### Zum sechsten Abschnitt.

#### Von gewagten Geschäften.

§. 15. Die Bestimmungen der Eigenthums-<sup>zu §. 605.</sup> ordnung wegen der Leibzucht gelten nicht mehr, seitdem den Kolonen das volle Eigenthum ihrer Kolonate beigelegt ist. (Siehe unten §. 19. 39.)

Nur dann finden dieselben noch Anwendung, wenn ein mahlsjähriger Besitzer das Kolonat an den Unerben abtritt, weil jener schon beim Austritt der Mahlsjahre, noch unter den alten Gesetzen, das Recht zur Leibzucht erworben hatte. Siehe unten die Note zu §. 39.

### Zum achtzehnten Titel.

### Zum ersten Abschnitt,

#### Vom Lehne.

§. 16. In den Grafschaften Tecklenburg und zu §. 13. Lingen sind die Lehne völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt.

Durch das Bergische Decret vom 11. Jan. 1809 \*) sind alle im Großherzogthum Berg, wozu damals auch Tecklenburg und Lingen gehörte, bestehende Lehne aufgehoben und der gesetzlichen allgemeinen Erbfolgeordnung unterworfen worden. Durch das französische Decret vom 9. Dec. 1811 \*\*) sind in den drei Hanseatischen Departementen, wozu nun, zufolge des französischen Senatusconsilts vom 13. Dec. 1810 \*\*\*) auch Tecklenburg und Lingen gezogen waren, die Lehne nebst den agnatischen Erbfolgerechten ebenfalls aufgehoben, jedoch im Art. 5 und 6. in Unsehung der letztern verordnet worden, daß die Lehnsuccession noch einmal zum Vortheil derjenigen Successionsfähigen, welche zur Zeit der Pub-

\*) Bergisches Gesetzblätter, 2. Theil. I. C. 228.

\*\*) Bulletin des lois de l'empire français, 4. Série, Tom. XV. No. 7506.

\*\*\*) Bulletin des lois cit. Tom. XIII. No. 6163.

lication des Decrets existirten, eintreten soll, wenn der in diesem Zeitpunkt zur Succession Berufene bei Eröffnung der Succession noch berufen ist. Das angeführte Hanseatische Decret verordnet nun zwar im Art. 115., daß alle Verträge und definitive Erkenntnisse, welche bis dahin, in Folge der im Großherzogthum Berg ic. publizirten Gesetze, die Aushebung des Lehnswesens betreffend, geschlossen worden und ergangen, auch ferner in Ausübung gebracht werden sollen, und man könnte daraus schließen, daß, wenn solche Verträge und Judicata nicht vorhanden, die Vorschrift des Hanseatischen Decrets in Betreff des Successionsrechts des primier appelle auch in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen angewendet werden müsse; allein es konnte dort dennoch keine Anwendung finden, weil das selbst nach dem Decret vom 11. Jan. 1809 keine Lehne mehr vorhanden waren. Zufolge des königl. Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu den französischen Departementen gehört haben, vom 21. April 1825. §. 55. sollen die Erbsolgerechte der Agnaten auch fernerhin, nach der Verordnung vom 11. März 1818 und deren Declaration vom 1. Jul. 1820 beurtheilt werden; allein da im Großherzogthum Berg schon im Jahre 1809 alle Lehne freies Eigenthum geworden, und die agnatischen Erbsolgerechte aufgehoben waren, so kann jene Vorschrift auch in Tecklenburg und Lingen keine Anwendung finden. Nach diesem Grundsatz ist auch in Sachen von Plönkes wider Caprevotte von beiden Senaten des Oberlandesgerichts zu Münster, so wie von dem geheimen Obertribunal, am 15. Nov. 1825. 1. Apr. 1826 und 1. Sept. 1826 übereinstimmend erkannt worden.

Uebrigens waren in der Grafschaft Tecklenburg die Lehne in der Regel Mannlehne \*), nur solche Lehne, welche in Dienstmannstatt verliehen, waren, zufolge der Lehnscconstitution des Grafen Otto von Tecklenburg §. 9.\*\*)

\*) Cramer observat. jur. univ. Tom. II. obs. 578. 579.

\*\*) Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 260. Lüning corpus juris feudal. german. Tom. III. S. 119., wo sich auch eine deutsche Uebersetzung der in lateinischer Sprache verfaßten Lehnscconstitution befindet.

Vom Lehn. §. 230—233. Von Erbzinsgüttern. §. 819. 9

und nach dem Herbringen \*) feuda feminina promiscua, jedoch so, daß die Söhne vor den Töchtern, und unter beiden der Ältere vor dem Jüngeren den Vorzug hatte.

In der Grafschaft Lingen waren die Lehne zufolge des holländigen Landrechts vom 31. Octbr. 1639. Cap. III. §. 15. allgemeine Weiberlehne, so daß die Söhne den Töchtern, und die Älteren den Jüngeren vorgingen.

§. 17. Für diese gesetzliche Allodification erhält der ehemalige Lehnsherr eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von einem Prozent des reinen Ertrages des Lehns, jedoch ohne Abzug der Grundsteuer, besteht, und von Zeit der Publication des Decrets vom 11. Januar 1809 zu entrichten ist.

(Gesetz über den Grundbegriff für die ehemals französischen Landestheile vom 21. Apr. 1825. S. 50—54.)

§. 18. Ueber Verschuldung und Belastung der zu §. 230. — 233. Lehne fehlt es an provinzialrechtlichen Bestimmungen.

### Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbzinsgüttern,  
insbesondere von eigenbehörigen Gütern.

§. 19. Zu den Zinsgüttern, bei welchen keinzu §. 819. gehieltes Eigenthum anzutreffen, gehören nunmehr alle ehemals eigenbehörigen Kolonate, d. i. welche nach Eigenthumsrecht besessen werden. Den Besitzern, denen zur Zeit, wo das Bergische Decret vom 12. Dec. 1808 Gesetzeskraft erhielt, ein veterblches Besitzrecht daran zustand, ist das volle Eigenthum beigelegt; die Gutssherren behalten jedoch von den Rechten, die ihnen vor jenem De-

\*) Holsche a. a. D. S. 212. Lodtmann acta osnabrucensis, oder Beiträge zur Rechts- und Geschichtskunde von Westphalen. Th. II. S. 251. 263. 273. 275.

crete zugestanden haben, diejenigen, welche nicht in dem Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals Französischen Landesteilen vom 21. April 1825. §. 4.—14. ohne Entschädigung aufgehoben sind. Auch dauert das Recht des Heimfalls bis zur Ablösung fort; dieser tritt ein, wenn beim Absterben eines Kolons kein zur Succession in das Kolonat Berechtigter mehr am Leben ist.

(Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals Franz. Landesteilen vom 21. Apr. 1825. §. 15. 23. Minden-Ravensbergische Eigenthumsordnung vom 26. Nov. 1741. Cap. II. §. 2. Cap. XI. §. 7.)

Das Decret vom 12. Dec. 1808 hat im Februar 1809 \*), wo es durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht, und von den Kanzeln abgelesen wurde, Gesetzeskraft erhalten.

Die angeführte Eigenthumsordnung ist zwar ursprünglich bloss für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg erlassen; sie ist aber durch Uberspanz auch in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen als subständisches Gesetz eingeführt, und die Gerichte sind späterhin wiederholt angewiesen worden, sich darnach zu achten. (Revidirte und erweiterte Instruction für sämtliche Untergerichte des Fürstenth. Minden und der Grafschaft Ravensberg, imgleichen für das Amt Tecklenburg und das Deputationsgericht zu Lingen vom 23. März 1768. §. 3.)

Nach der nunmehr erschienenen Ablöseordnung vom 13. Jul. 1829. §. 76. ist, wenn die im Bergischen Gesetz vom 12. Dec. 1808. Art. 4 und 6 bis 8. angeordnete Mehrzahl bereits wirklich bezahlt ist, die Ablösung des Heimfallsrechts dadurch als vollendet anzusehen.

§. 20. Zur Succession in das Kolonat berechtigt sind die Abkömmlinge des Anerben und in deren Ermangelung die Abkömmlinge der Witwe oder des Witwers desselben aus einer ferneren Ehe mit einem Ehegatten, der zum Erbgewinn, wenn auch nur auf Mahljahre, zugelassen worden

\*) Münster. Intelligenzblatt vom 24. Febr. 1809.

Jedoch haben biejenigen, welche vor der Publication des Decrets vom 12. Dec. 1808 vom Erbe geheirathet, oder mit Aussteuer abgegütet worden, oder darauf Verzicht gethan, oder andere Erbe und Güter angenommen, oder sich frei gekauft haben, und deren Abkömmlinge keinen Anspruch zur Succession,

(Eigenthumsordnung, Cap. VII. §. 4. Cap. X. §. 8. Cap. XI. Cap. XIV. §. 5.)

Die von den auf die Leibzucht gezogenen Eheleuten auf derselben geborenen Kinder werden zur Succession berechtigt, wenn sämtliche Kinder von der Stätte unberührt wegstarben; die Kinder aber, welche ein Leibzuchter mit einem erst auf der Leibzucht geheiratheten Gatten zeugt, haben kein Successionsrecht, weil dieser Gatte kein Erbgewinn bezahlt, also nach der Eigenthumsordnung Cap. VII. §. 4. kein Kolonatrecht erworben hat \*).

Holsche \*\*) behauptet zwar, daß der §. 3. der Eigenthumsordnung Cap. XI. in der Grafschaft Tecklenburg nicht im Gebrauch, vielmehr dort hergebracht sey, daß wenn keine Kinder auf der Stätte vorhanden, die nächsten Verwandten beider Eheleute, ohne Rücksicht, ob sie schon abgegütet oder Verzicht gethan, zur Erfolge kommen, und führt einen speciellen Fall an, wo zufolge einer königlichen Entscheidung vom 19. Sept. 1786 die A. Gatt. Hinnah, eine Bruderschöchter des Anerben, deren Vater abgegütet war, zur Succession auf den Meierhof zu Dute, im Kirchspiel Räppelen, zugelassen wurde, obwohl die Stätte von der Tecklenburg-Lingenschen Kammer, mit Genehmigung des Generaldirectoriums, als vacant angesehen und ex nova gratia an einen Mennewisch verliehen war; allein diese Entscheidung ist nicht befolgt worden, vielmehr klagte der Mennewisch darauf gegen die Hinnah, und gewann den Prozeß in drei Instanzen.

Diejenigen Kinder, welche nach Publication des Decrets vom 12. Dec. 1808 vom Erbe geheirathet ha-

\*) Hol'sche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. S. 376. Dieberichs Entwurf der Rechtslehre von der Westphälischen Gegebenheit, vorzüglich in der Grafsch. Ravensberg. S. 82. 134.

\*\*) Holsche a. a. D. S. 357. ff.

hen, oder abgegütet worden, oder andere Habe und Güter angenommen haben, können dadurch ihr Successionsrecht nicht verloren haben, weil durch jenes Decret die Eigenbehörigkeit mit allen ihren Folgen aufgehoben und die Kolonate in freies Eigenthum der Besitzer verwandelt waren.

Die Eigenthumsordnung legt nur den Kindern des Wehrfesters ein Successionsrecht bei und sagt nichts von einem Erbrecht der Seitenverwandten. Holsche behauptet a. a. D., daß nach einem in der Grafschaft Lecklenburg herrschenden Gebrauch, in Ermangelung der Kinder, das nächste Geblüt zur Succession komme; es ist aber oben bereits bemerkt, daß in dem von ihm angezogenen Falle im Rechtswege ganz das Gegentheil durch alle Instanzen entschieden worden. Da jedoch der Vater der A. Catr. Hannah bereits abgegütet war, so hatte er auf allen Fall sein Successionsrecht verloren; man kann daher nicht sagen, daß ihm gerade aus dem Grunde, weil sie nur eine Seitenverwandtin des letzten Wehrfesters war, das Successionsrecht überkannt worden.

Uebrigens wäre es möglich, daß die Eigenthumsordnung nur bezwegen der Seitenverwandten nicht erwähnt hätte, weil vorausgesetzt werden könnte, daß diese durch Aussieger abgegütet, aber doch von der Stätte verheirathet waren, oder andere Erben angenommen, und daß sie daher ihr Successionsrecht verloren hatten. Die Sache ist sehr zweifelhaft, zumal da in den verschiedenen Theilen des ehemaligen Westphalens ganz verschiedene Grundsätze darüber herrschten. So sind im Herzogthum Lüneburg die Seitenverwandten ganz ausgeschlossen \*), in der Grafschaft Lippe haben nur Collaterales in primo gradu ein Successionsrecht \*\*), im Osnabrückischen, obwohl die dortige Eigenthumsordnung Cap. IV. nur des Successionsrechts der Kinder erwähnt, werben die Seitenverwandten dennoch zugelassen \*\*\*), in der

\*) Struben de jure villicorum, Cap. VIII. §. 7.

\*\*) Führer Darstellung der meierrechtlichen Verfaßung in der Grafschaft Lippe (Kemgo 1804) §. 40, 41.

\*\*\*) Albntrup alphabeticisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten Westphälischen Provinzen. (Osnabrück 1798—1800) Voce Unerbe, §. 6. 18.

Grafschaft Hoya \*), im Stift Münster \*\*) und im Stift Recklinghausen \*\*\*) sind alle Seitenverwandten, welche vom ersten Erwerber abstammen, wenn sie nicht versichert haben, zur Succession berechtigt. Da jedoch, wie aus dem Angeführt hervorgeht, in den meisten Ländern auch die Seitenverwandten ein Successionsrecht haben, und, nach Struben \*\*\*) derselben, wo keine Ausnahme von der Regel bewiesen wird, ein Successionsrecht beigelegt werden muß, so wird man dieses auch wohl in Lecklenburg und Lingen den Seitenverwandten einräumen müssen, und zwar um so mehr, da solches nach Holsche a. a. D. in der Grafschaft Lecklenburg wirklich Gebrauch ist.

§. 21. So lange das Heimsfallsrecht unabgelöst besteht, wird das Gut nach den Grundsäzen der Eigenthumsordnung vererbt.

(Gesetz über den Grundbesitz in den ehemals französisch gewesenen Landesteilen, vom 21. Apr. 1825. §. 23.)

Der Besitzer darf daher die Substanz des Gutes nicht schmälern, selbes auch ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht an einen, der nach der Eigenthumsordnung kein Successionsrecht hat, übertragen; thut er dieses aber, so erlischt das Recht des neuen Besitzers, wenn die Descendenz und successionsfähige Verwandtschaft des vorigen Besitzers ausgeht.

Nach der Eigenthumsordnung Cap. XI. §. 1. hat der jüngste Sohn, und wenn kein Sohn vorhanden, die jüngste Tochter den Vorzug; nach §. 13. werden die Kinder erster Ehe jedesmal den Kindern folgender Ehe vorgezogen; es wäre denn, daß das Erbe in der letzten Ehe acquirirt wäre, und nach §. 2. hat der Gutsherr, wenn der Unerbe wegen seiner Jugend dem Erbe vorzustehen nicht tüchtig ist, unter den andern Söhnen, und in deren Ermangelung unter den Töchtern die Wahl. Dieses Wahlrecht des Gutsherrn und jene Ordnung in der Erbsfolge fallen nunmehr weg, und es tritt die Erbsfolge des Allgemeinen Landrechts ein, in soweit nur das

\*) Struben de jure villicorum, Cap. VIII. §. 7.

\*\*) Münsterische Eigenthumsordnung, Th. II. Tit. 9. §. 11.

\*\*\*) Verlische Eigenthumsordnung, §. 59.

\*\*\*\*) Struben accessiones ad commentat. de jure villicor. Num. XLVI.

dem Gutsherrn bis zur Ablösung zustehende Heimfallsrecht nicht gekränkelt wird. Man sehe das über diesen Gegenstand von dem Pupillencollegium zu Münster erlassene Circular vom 17. März 1827.\*).

§. 22. Die auf dem Gute zerstreut stehenden Bäume sind, zufolge der neueren Gesetze, ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigentum des Besitzers.

Von dem übrigen hohen Holze kann der Besitzer seinen Bedarf zu Reparirung seiner Hofsgebäude entnehmen, in soweit dieser Bedarf nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

(Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung des Fürstenth. Minden und der Grafsch. Stavenberg, Tecklenburg und Lingen, vom 4. März 1738. Cap. III. §. 19. Cap. VII. §. 6. Holzungs-, Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen, vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 2. in Verbindung mit dem Gesetz über den Grundbesitz in den französisch gewesenen Landesstädten vom 21. Apr. 1825. §. 82.)

Bis zur Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn darf jedoch der Besitzer einseitig kein hohes Holz fällen.

§. 23. Von dem nach Abzug dieses Bedarfs übrig Bleibenden kann der Gutsherr ein oder anderes Stück entweder zu seinem Gute oder zu anderen Kolonaten nöthigen Bauholzes nur alsdann entnehmen, wenn das Kolonat dennoch mit hinlänglichem Holze zu seinen Bedürfnissen aller Art versehen bleibt.

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 24. März 1786 und Bestätigung vom 10. April 1786.)

§. 24. Das bürre Holz gehört dem Besitzer.  
(Holzordnung vom 4. März 1738. Cap. VII. §. 7.)

§. 25. Die Benutzung des Schlag- und Unterholzes; so wie der Eichen- und Buchenmast steht dem Besitzer zu.

(Holzungs-, Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Lingen, vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 8.)

\*). v. Kampf's Jahrbücher, Band XXIX. S. 253.

Die Provinzialgesetze sagen zwar nicht, wem die Mast auf eigenbehörigen Gütern gehöre, aber eben daraus folgt, daß, wo nicht ein Anderes hergebracht, dem Besitzer die Benutzung zustehe.

Es fehlt auch in den Provinzialgesetzen an einer Bestimmung, wem dasjenige hohe Holz gehöre, was, außer den angeführten Fällen, auf einem gut mit Holz bestandenen Kolonat vorläufig gefällt werden kann. In der Grafschaft Lingen wurde zuerst durch die Holtindis-Instruktion vom 20. Aug. 1590. §. 15. 16.\*)) verordnet, daß von nun an die Eigenbehörigen sich das nöthige Holz sollten antwiesen und auf der Wurzel des Stammes zeichnen lassen, das zu ihrer Uckergeräthschaft und zur Feuerung nöthige Holz aber beschlechtlich hauen könnten, ohne jedoch davon etwas zu veräußern. Von einer gutsherrlichen Mitbenutzung des Holzes ist hier nichts erwähnt.

Die Holzordnung vom 4. März 1738 erwähnt bloß im Cap. III. §. 19. und Cap. VII. §. 6. der erforderlichen Anweisung des Bauholzes durch die königlichen Forstbedienten, und des jetzt aufgehobenen landesherrlichen Vorlaufsrechts.

Die Eigentumsordnung vom 26. Nov. 1741 erwähnt des Holzes nur im Cap. XII. §. 2., indem sie es zu den Ausserungsbursachen zählt, wenn der Eigenbehörige das von seinen Vorfahren auf dem Erbe gepflanzte Holz mutwillig ruinirt, oder zur Tilgung seiner ohne Wissen seines Herrn gemachten Schulden verhauet.

Auch das Lingen'sche Holzungsreglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 3. erwähnt nur der Anweisung der großen masttragenden Eichen und Buchen durch die königlichen Forstbedienten auf dem Grunde eines gutsherrlichen Consenses, und gestattet im §. 2. die Anweisung des Bauholzes auch zum Verkauf, in dem Falle, wenn der Colonat die Anpflanzung ernstlich angelegen seyn lassen.

Das Nutzungsrecht des Gutsherrn am Bauholze ist zu allererst durch die oben §. 23. angeführte Entscheidung der Gesetzcommission vom 24. März 1786 ausge-

\*) Lodtmian de jure holzgraviali (Lemigo 1770) S. 67 — 86., wo ein vollständiger Abdruck dieser alten Holtindis-Instruktion zu finden.

sprochen, jedoch nur auf ein oder anderes Stück zum eigenen Bedarf beschränkt worden. In der Anfrage der Regierung, worauf diese Entscheidung erfolgte, war ausgeführt, daß die Gutsherren dieses Recht auf Observanz und auf die Denzabütsche und Münstersche Eigentumsordnung gründeten \*).

Bei diesem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Bestimmung wird es bei der Abfindung der Gutsherren in Ansicht ihrer Nutzungsrrechte am hohen Holze wohl nur darauf ankommen, was ihnen solche bisher im Durchschnitt eingebracht haben.

§. 26. Die Besitzer sind verpflichtet, ihren Gutsherren die von ihren Kolonaten hergebrachten, oder durch Nebereinkunft festgesetzten Hand- und Spanndienste zu leisten, in sofern dieselben nicht zu den ungemessenen gehören.

(Eigentumsordnung, Cap. V. §. 1.)

Die ungemessenen Dienste, wie imgleichen der in der Eigentumsordnung Cap. V. §. 6. erwähnte Zwangsdiensst, fallen nach dem Gesetz vom 21. Apr. 1825. §. 5. weg. Meistentheils ist jeder Colon wöchentlich einen Tag zu dienen verpflichtet, wie Holsche\*\*) bezeugt und in dem Dienstreglement für Tecklenburg vom 7. Sept. 1752. §. 22. bestimmt ausgesprochen ist. Nach dem Dienstreglement für Lingen vom 15. Apr. 1756. §. 15. müssen die vollen Meier einen Wöchendienst mit vier, oder zwei Diensten mit 2 Pferden verrichten, die halben aber die Hälfte; die ganzen Fußdienster thun wöchentlich zwei die halben einen Handdienst. Diese Reglements sind zwar nur Instructionen in Ansicht der königlichen Eigenbehörigen, gelten also nicht für die Eigenbehörigen der Privatgutsherren, und haben nicht die Kraft verbindlicher Gesetze, allein sie dienen doch dazu, um das Heil kommen zu beweisen.

§. 27. Diejenigen Kolonatsbesitzer, welche zum wöchentlichen Spanndienst verpflichtet sind, können auch zu Führen, jedoch nicht weiter als 2 Meilen von des Gutsberren Hofe und dergestalt

\*) Kleins Annalen, Band VI. S. 250.

\*\*) Holsche Beschreib. der Grossh. Tecklenburg, S. 194.

dass sie des Abends wieder zu Hause kommen können, gebraucht werden: wenn sie aber gegen Abend nicht zu Hause kommen können, sind ihnen zwei Tagesdienste zu vergüten. Bei der wirklichen Dienstleistung muß den Dienstern eine Mahlzeit gegeben werden.

(Eigentumsord. Cap. V. §. 2.)

Das in dieser Stelle vorkommende Wort Präven kommt von Prävende her. Statt der Mahlzeit wird bei königlichen Eigenbehörigen 1 Gr. bezahlt; bei andern ist meistentheils eine andre Vergütung hergebracht. Indes sen ist eine wirkliche Mahlzeit in obligatione, und kann daher gefordert werden, wenn das Recht dazu nicht verjährt ist \*).

§. 28. Der Dienstpflchtige muß das Futter für seine Pferde, und die zu der Arbeit, wozu er bestellt worden, es sey zum Fahren, Pfügen, Eggen oder anderen ökonomischen Arbeiten, erforderlichen Geräthschaften mitbringen.

(Eigentumsordnung, Cap. V. §. 3. Dienstreglement für Tecklenburg §. 17. Dienstreglement für Lingen §. 15.)

§. 29. Von Maria Verkündigung (den 25. März) bis den 21. September währt die Dienstzeit von 6 bis 6 Uhr, vom 21. September bis den 25. März aber von 8 bis 4 Uhr; jedoch müssen den Dienenden bei der Sommerarbeit zwei und bei der Winterarbeit eine Ruhestunde gelassen werden.

(Eigentumsordnung, Cap. V. §. 3. Dienstreglement für Tecklenburg §. 16. Dienstregl. für Lingen §. 17.)

Der Colon ist im Dienst, sobald er vom Hofe auszieht \*\*).

§. 30. Wenn der Colon jedoch, statt des wöchentlichen Spanndienstes, seinem Gutsberren eine Rutschfuhr von zwei Meilen verrichten muß,

\*) Holsche das. S. 315. Röntrup a. a. D. voce Spanndienst, §. 8.

\*\*) Holsche a. a. D. S. 316. Diederichs a. a. D. S. 57. Westphälisches Prov.-Recht II. 2

so ist er verbunden, auf die angekündigte Zeit und Stunde sich mit den Vorspannpferden einzufinden, ohne befugt zu seyn, die Zeit seines Anzuges auf die 6te, 8te, oder eine andere Stunde zu setzen.

(Entscheidung der Gelehcommision vom 16. Febr. 1788, bestätigt am 3. März 1788.)

§. 31. Wenn der Kolon mit kleineren Wagen und Leitern oder Geschirr als er sonst brauchet, oder mit untauglichen Pferden, wiewohl er bessere hat, zum Dienst erscheint, oder ohne erhebliche Ursache zu spät ausbleibt, so ist er zurückzuweisen und nachzudienen schuldig. Bleibt er ganz aus, ohne erhebliche Verhinderung, z. E. Kriegsführer oder Krankheit, so kann der Gutsherr einen Andern an seiner Stelle mieten, auf Kosten des Ausbleibenden.

(Eigenthumsordn. Cap. V. §. 2. Dienstreglement für Beckenburg §. 17—19. Dienstregl. für Lingen §. 18—20)

§. 32. Einen Tagesdienst kann der Gutsherr vorausnehmen, jedoch muß derselbe in der folgenden Woche wieder gutgethan werden, und es darf solches nicht öfter als alle zwei Wochen einmal geschehen; auch kann es nicht gefordert werden, wenn der Kolon selbst höchst eilige Feldarbeiten hat; er muß dieses aber sofort dem Dienstherren melden.

(Eigenthumsordnung Cap. V. §. 4.)

§. 33. Der Gutsherr darf die Dienste an Andere verpachten oder verkaufen, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

(Gesetz über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825. §. 27.)

Da der Dienstherre sich der Dienste auch zu einem andern Zweck als zur Bewirthschäftung seines Gutes bedienen kann, so folgt daraus, daß er sie auch an Andere überlassen kann. Die Bestimmungen des Dienstreglements für Beckenburg §. 15. und für Lingen §. 16., daß die Spanndienste nur zur Kultivirung der zu König-

lichen Vorwerken gehörigen Gründe und Domänenstücke, bei den Königlichen Behnken, zu Verfahrung des Mühlen- und Pachtlohs und zum Anfahren der Feuerung für die Beamte, die Handdienste aber zu allerhand Arbeit auf den Vorwerken gebraucht werden sollen, gilt nur für königliche Eigenbehörige und bezweckt, so wie mehrere andere in diesen Reglements enthaltene Vorschriften, nur gute Ordnung und die Schonung der Dienstpflichtigen, ist aber nicht als ein Gesetz anzusehen, was die Dienstpflicht einschränkt.

§. 34. Anstatt der Naturaldienste kann der Gutsherr das hergebrachte Dienstgeld fordern, und der Kolon ist schuldig, auf den Kerbstock zu dienen und für die nicht geleisteten Dienste das Dienstgeld nach Verhältniß zu zahlen.

(Eigenthumsordnung Cap. 5. §. 2.)

Bei königlichen Eigenbehörigen werden in der Grafschaft Beckenburg für einen ordinären Spanndienst 5 Schill. 3 Dt., für einen Viertagesdienst 7 Schill., und für einen Handdienst 1 Schill. 3 $\frac{1}{2}$  Dt. Osnabrückisch vergütet und auf das Dienstgeld abgeschrieben (Dienstreglement für Beckenburg §. 24.); in der Grafschaft Lingen für einen Spanndienst 6 Stüb. und für einen Handdienst 10 Dt. holländisch (Lingensches Dienstregl. §. 25.). Ist das Dienstgeld nicht durch das Herbringen festgesetzt, so kann der Dienstpflichtige nicht gezwungen werden, statt der Dienste Dienstgeld zu bezahlen \*).

§. 35. Wenn auch der Gutsherr eine Zeit lang gar keine Dienste in natura gefordert, kann der Kolon sich doch nicht mit der Verjährung schützen, es wäre dann, daß er die Dienste auf geschehene Aufforderung geweigert, und darauf 30 Jahre keine Dienste in natura geleistet, sondern Geld entrichtet wäre.

(Eigenthumsordnung Cap. V. §. 2.)

Wenn seit unvorberüchter Zeit nur ein bestimmtes Dienstgeld gegeben worden, so kann der Dienst nicht in natura gefordert werden \*\*).

\*) Posche a. a. D. S. 318.

\*\*) Klintrup a. a. D. voce Dienstgeld §. 4. v. Linke un-

§. 36. Die Pächte und Zinsen müssen zwischen Michaelis und Martini in gutem, markgängigem Korn abgeliefert werden, es sei dann, daß auf der Stätte ohne Verschulden des Kolons kein besseres Korn gewachsen wäre.  
(Eigenthumsordn. Cap. VI. §. 2.)

§. 37. Auf Verlangen des Gutsherrn müssen die Kolonen ihre Pächte bis auf zwei Meilen von ihren Höfen liefern; auf eine weitere Entfernung können sie dieselbe zu liefern nicht angehalten werden, es wäre dann solches hergebracht.

Bei Gelegenheit der Aufnahme der Urbarien von den Eigenbehörigen des Gutes Mark ist dieses rechtskräftig festgesetzt worden \*).

§. 38. Wenn eine fremde Person auf die Stätte kommt, muß von derselben der Wein Kauf entrichtet und bei dem Gutsherrn behandelt werden. Von dem Anerben kann nichts gefordert werden.  
(Eigenthumsordn. Cap. VII. §. 1. 2.)

Bei Bestimmung des Weinkaufs muss auf die Größe und Beschaffenheit der Stätte, die darauf haftenden Pächte, Kosten und Schulden, auf die Zahl der Kinder, auf das Vermögen des Gewinnenden, und darauf: ob auf längere oder kürzere Mahljahre, oder auf unbestimmte Zeit, gewonnen wird, Rücksicht genommen werden. Im Fall eines Streites wird darauf gesehen, was in vorigen Fällen entrichtet worden \*\*). Allensfalls muß der Gewinn durch das Gutachten von Sachverständigen aus der Gegend bestimmt werden.

Nach der Ablobesordnung vom 13. Jul. 1829. §. 76 ist, wenn die im Bergischen Gesetz vom 12. Dec. 1806 angeordnete Mehrpacht bereits wirklich bezahlt ist, der Weinkauf als abgelöst anzusehen.

§. 39. Was über Brautschäfe, Leibzucht, Sterbfall, Freilassung, Schulden und Abäußerung der

maßgebliche Gedanken über die Osnabrück. Eigenthumsordn. (Tempo 1721.) Cap. XIII. §. 2.

\*) Holsche a. a. D. S. 321.

\*\*) Holsche a. a. D. S. 335.

Eigenbehörigen in den Provinzialgesetzen vorgeschrieben ist, hat seit Aufhebung der Leibeigenschaft keine Anwendung mehr.

(Gesetz über den Gundbess vom 21. Apr. 1829.)

Nur wenn mahljährige Besitzer nach Beendigung der Mahljahre die Stätte abtreten müssen, ist die Leibzucht für dieselben und die Aussteuer ihrer Kinder noch nach der Eigenthumsordnung zu bestimmen, weit sie aus dem beim Anfang des mahljährigen Besitzes bestehenden Gesetzen ein jus quae situm haben.

Das Verfahren bei verschuldeten Eigenbehörigen in der Grafschaft Lingen war in der Ordnung wegen der Aufschläge vom 23. März 1768 \*) näher bestimmt. In der Grafschaft Tecklenburg war ein ähnliches Verfahren üblich, welches man das Aufbringen nannte.

Auch das Privilieum, welches die Verordnung vom 5. Jul. 1768 \*\*) den Kaufleuten gibt, welche den Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg Geld auf zu lieferndes Linnen, zu Aufführung ihrer Prästanden, oder Lein- und Hanfseamen vorschreiben, und vermöge dessen sie beim Aufbringen von dem Moratorium ausgenommen sind, fällt mit dem Aufbringen von selbst weg.

## Zum zwanzigsten Titel.

### Zum ersten Abschnitt.

#### Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 40. Die Provinzialgesetze bestimmen keinezu §. 335. Ausnahme von der Regel, daß keine Verpfändungen ohne körperliche Uebergabe geschehen können.

## Zum ein und zwanzigsten Titel.

### Zum dritten Abschnitt.

#### Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 41. Zur Aufkündigung der Pacht undzu §. 342.

\*) R. C. C. S. 3009. Kleins Annalen Th. XIV. S. 326.

\*\*) R. C. C. S. 4007.

Miethe ist in besonderen Provinzial- und statutarischen Gesetzen keine Frist bestimmte.

### Zum vierten Abschnitt.

#### Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

Zu §. 628. §. 42. Alle zur Kultur und Benutzung in vorigen Zeiten erblich ausgesetzten Grundstücke sind in freies Eigenthum der Besitzer umgewandelt.  
(Gesetz über den Grundbesitz vom 21. Apr. 1825.)

### Zum zweit und zwanzigsten Titel.

#### Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

Zu §. 78. §. 43. Die Provinzialgesetze enthalten keine allgemeinen Bestimmungen über die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriebe, und treten daher in dieser Hinsicht die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ein.

Zu §. 83. §. 44. In den geschlossenen Dörfern müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten gehalten werden, bei Strafe von 1 Thlr. für jeden Fall.

(Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 46.)

Zu §. 123. §. 45. Die Provinzialgesetze haben den Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Haltung zum Anbau der Futterkräuter und Gartengewächse einhegen mag, noch nicht bestimmt.

Zu §. 146. §. 46. Die Schäfereigerecht auf der ganzen Feldmark ist nach der Provinzialverfassung kein Vorrecht der Gutsherrschäfsten.

Zu §. 164 §. 47. Sowohl in königlichen als gemeinen — 186. Holzungen sollen, in soweit den Unterhanten von der nothligen Weide nichts entzogen wird, der be-

reits vorhandene junge Auffschlag und die Eichel- und Büchgärten so lange behegt werden, bis daran vom Vieh kein Schaden mehr geschehen kann.

(Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung vom 4. März 1733. Cap. III. §. 1.)

§. 48. Wo Holzschläge gemacht sind, darf kein Vieh, so lange es den Lodden Schaden thun kann, hinein getrieben werden.

(Holzordn. Cap. III. §. 4.)

§. 49. Schäfer und Hirten dürfen niemals Axt, Beile oder Feuerzeug bei sich führen, bei schwerer Strafe.

(Holzordn. Cap. VIII. §. 5.)

§. 50. Nach Philippi Jacobi bis Michaelis sollen die Schäfer nicht auf den Grasangern weiden; es wäre dann, daß die gemeine Weide großtentheils aus Grasangern bestände.

Es kann aber jeder so viel Schafe halten, als er mit seinem Zuwachs durchmintern kann: wo nicht durch Verträge oder Judicate eine gewisse Zahl bestimmt ist.

(Dorfordn. §. 48.)

§. 51. In der Grafschaft Lingen muß für ein Pferd oder eine Kuh, welche in einem Eichelpark betroffen wird, 8 Stüber, für ein Schwein 6 St. und für ein Schaf 2 St. Strafe bezahlt werden.

(Erneuertes Landespolizei-, Holzung- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafsch. Lingen, v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 10.)

§. 52. Daselbst dürfen zur Sommerszeit keine Schafe in den Kuhweiden und Grasangern gehütet werden, bei Strafe von 1 Stüb. für jedes Stück; jedoch mit Ausnahme derjenigen, die dazu berechtigt und im Besitz sind.

Die gemeinen Eschen- und Saatländerien dürfen von der Saatzeit bis zur Ernte nicht be-

trieben werden bei 2 Gulden Strafe für jedes Stück.

(Holzordn. Cap. III. §. 28. Reglement v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 18. 28.)

§. 53. Jeder muß den ihm zur Dämpfung des Wehesandes in den Gemeinheiten angewiesenen Theil tüchtig dämpfen, im Frühjahr sowohl als im Herbst bei Strafe von  $\frac{1}{2}$  Fl. Bis das Land zugedeckt und die Heide völlig bewachsen, dürfen darin keine Plaggen gemacht oder gestochen werden, bei Strafe von 3 bis 4 Fl. für jedes Fuder.

(Reglement v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 20. 21.)

§. 54. Ungekrampfte Schweine und Gänse werden in Grasangern nicht geduldet.

(Dorfordn. §. 49.)

§. 55. In der Grafschaft Lingen muß Jeder zur Sommerszeit, vom Mai bis Michaelis, seinen Schweinen, weil sie ohne Hirten ausgerissen werden, die Mäuler krampen oder ringen, damit sie den Grasanger nicht umwühlen, bei 5 Stüber Strafe für jedes Stück.

(Holzordn. Cap. III. §. 28. Reglement v. 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 22.)

§. 56. Ziegen sollen nur auf freien Feldern und flachen Heiden, wo kein Holz steht, geduldet; wo sie aber den Hecken und Holzungen Schaden thun können, gänzlich abgeschafft werden, bei Strafe des Verlustes derselben. Der Anbringer erhält die Hälfte des Kaufpreises.

(Holzordn. Cap. IV. Dorfordin. §. 49.)

zu §. 187. — 196. §. 57. Dorfer, die auf ihren Feldern und Ecken Mast haben, und wegen deren Benutzung keine Documente haben, oder nicht in vielfährlichem Besitz sind, können sich derselben nicht anmaßen.

(Holzordn. Cap. X. §. 6.)

§. 58. Wo Eichen- oder Buchenmast gerächt, muß von Bartholomai an kein Pferd, Kind,

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander. 25

Schwein- oder Schafvieh gehütet werden, bei Strafe von 6 Pfen. von jedem Stück für das erste und 1 Ggr. für das zweite Mal.

Eichen- und Buchenmast abschlagen und auflesen ist bei 12 Ggt. Strafe für jedes Scheffel, nebst Entstättung des Werths, verboten.

(Holzordn. Cap. X. §. 1.)

§. 59. In der Grafschaft Lingen ist das Abschlagen und Sammeln der Eicheln und des Buchs in gemeinen Marken für das erste Mal bei 2 Fl. und für das zweite Mal bei 4 Fl. Strafe verboten.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 15.)

§. 60. Zur Mastzeit darf ebendaselbst Niemand mehr Schweine, als hergebracht, eintreiben, bei Strafe von 1 Fl.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 16.)

§. 61. Plaggennähren außerhalb der gemeinen zu §. 240  
Marken, an Orten, wo Eichen und Buchen stehen,  
unter den Bäumen ist bei 2 Thalern Strafe,  
und auf Grasangern bei 3 bis 6 Thalern Strafe  
und 2 Ggr. Pfandgeld verboten. In gemeinen  
Marken bleibt es bei den bisherigen Verfassungen.

(Holzordn. Cap. III. §. 14. Dorfordin. §. 47.)

§. 62. Wo Holzschläge gemacht sind, dürfen keine Plaggen gestochen, oder Gras geschnitten, noch Laub geharkt werden.

(Holzordn. Cap. III. §. 4.)

§. 63. Das Schaufeln und Graben der Plaggen ist in der Grafschaft Lecklenburg überhaupt verboten.

(Dorfordin. §. 47.)

§. 64. Der Anschuß in den Gemeinheiten erstreckt sich auf 24 Fuß von dem Hofe und 12 Fuß von den übrigen Wrechten des Eigenthümers, und müssen sich die übrigen Markinteressenten hat-

auf des Plaggenmähens enthalten. An den Wiesen und Weidekämpen fälsche aber alle Anschuldigerechtigkeit weg.

(Dorfordn. §. 47.)

§. 65. In der Grafschaft Lingen dürfen auf Grasangern und Kuhweiden keine Plaggen gemähet werden, bei Strafe von 3, 4 oder mehreren Fl. Zu Büschchen, Marken oder freien Sündern muß Jeder mit dem Plaggenstechen 7 Fuß von den Bäumen bleiben.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 23.)

§. 66. Dasselbst muß Jeder von des andern Erbe oder Graben 15 Schritte und von der gemeinen Mark 8 Schritte mit dem Plaggenmähnen entfernt bleiben, bei 2 Fl. Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 30.)

§. 67. Auf Sandwegen dürfen, bis das Land zugedeckt und die Heide völlig bewachsen ist, keine Plaggen gemähet werden. (§. 53.)

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 21.)

§. 68. Niemand darf die Heide anzünden, und wenn sie abgebrannt, Plaggen oder Sudden dar selbst mähen, bei 3, 4 bis 10 Fl. Strafe. Wo jedoch die Heide überflüssig vorhanden, und es ohne Ruin des Holzes und Nachtheil des Weideviehs geschehen kann, darf das Heidemähnen vom Holzungsgericht erlaubt werden.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 25.)

§. 69. In der Grafschaft Lingen ist es nach gelassen, die Plaggen auch zu stechen, so wie auch die Sudden oder Schullen zur Feuerung. Doch dürfen solche nicht vergestalt gestochen werden, daß davon eine Sandwehe zu besorgen ist, und der Sand gedeckt werden muß, bei 4 Fl. Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 27.)

§. 70. Der Handel mit Plaggen, wie auch

Tit. 23. Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten. 27

mit Sudden oder Schullen zur Feuerung ist in der Grafschaft Lingen verboten bei 3 Fl. Strafe für jedes Fuder.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 26. 27.)

§. 71. In der Grafschaft Lingen darf Niemand im Vorftmoor eine neue Grube eröffnen, bevor die ausgegrabene wieder angefüllt und geblnet, und ihm ein neues Vorftteil vom Holzungsgerichte angewiesen worden, bei 10 Stüber Strafe.

(Reglement vom 7. Dec. 1767. Cap. II. §. 31.)

Das Reglement der ehemaligen Kammer zu Lingen vom 14. Aug. 1775: welcher gestalt die in der Grafschaft Lingen befindlichen Vorftmoore auf eine wirthschaftliche Art benutzt werden sollen, enthält keine privatrechtlichen Bestimmungen.

§. 72. Weder in königlichen Privat- noch gemeinen Holzungen, wo sich junger Eichen- oder Buchenauftschlag findet, dürfen Bachtholder- oder Hulststräucher gehauen, auch kein Laub darunter weggehaukt werden.

(Holzordnung Cap. III. §. 12.)

### Zum dret und zwanzigsten Titel. Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 73. Alle ehemaligen Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind ohne Entschädigung aufgehoben. Ausgenommen von dieser Aufhebung sind jedoch diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war, so wie diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten zugesandt hat.

(Gesetz über den Grundbesitz in denjenigen Landesteilen, welche zu den französischen Departements gehörten haben, vom 21. Apr. 1825. §. 40.)

Der Mühlenzwang war für die zwölf königlichen Kornmühlen durch die ganze Grafschaft Tecklenburg eingeführt, außer den Adeligen, welche selbst Mühlen haben, und deren Eigenbehörigen \*). Der größte Theil der Zwangspflichtigen bestand wohl aus königlichen Eigenbehörigen, allein auch viele Eigenbehörige anderer Gutsbesitzer und Freien waren dem Mühlenzwange unterworfen, und es ist eine noch unentschiedene Frage, ob auch in Ansehung derselben der Mühlenzwang aufgehoben sey. Das Zwangrecht der adeligen Gutsbesitzer, welche Mühlen auf ihren Gütern haben, ist wohl offenbar ein Ausfluss der Guts herrlichkeit, also für aufgehoben zu halten.

## Zum zweiten Theil.

### Zum ersten Titel.

#### Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

zu S. 345 §. 74. In der Grafschaft Lingen herrscht all.  
u. 360. gemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten, ohne Unterschied des Standes.

(Landrechten ende Ordonnantien van Lingen vom 31. Oct. 1689. Cap. III. §. 1. Tecklenburg-Lingensche Regierungs-Instruction vom 18. Jan. 1766. §. 21.)

Die Gütergemeinschaft erstreckt sich über alle Stände. Daß der Adel nicht ausgenommen sey, ergibt sich aus dem Landrecht Cap. III. §. 3. und die Bestimmung der Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 346. ist nicht anwendbar, weil die Gütergemeinschaft in der Grafschaft Lingen keine bloß statutarische ist, sondern sich in einem Landesgesetz gründet.

In Ansehung der Eigenbehörigen wurde die Gütergemeinschaft durch die Eigentumsordnung modifiziert. Seit der Aufhebung des Leibeigenthums durch das Preußische Decret vom 12 Dec. 1808 fällt dieses weg, und

\*) Holsche a. a. D. S. 228. 224.

#### Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. 21

treten nunmehr, auch in Ansehung der ehemaligen Eigenbehörigen, die Bestimmungen des Lingenschen Landrechts ein.

§. 75. Kein Ehegatte kann über unbewegliche Güter und stehende Renten, ohne Einwilligung des andern, weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall verfügen.

(Landrechten Cap. III. §. 2.)

§. 76. Der Mann kann ohne Zustiehung seiner Frau das bewegliche Vermögen veräußern; doch darf er ohne ihre Einwilligung seine milchgebenden Kühe nicht verkaufen.

(Landrechten Cap. III. §. 17.)

In dieser Stelle wird dem Manne zwar nur der einseitige Verkauf seiner Ochsen und Pferde verstattet. Da aber der §. 2 und 17. nur die unbeweglichen Güter und Grundrenten, und die milchgebenden Kühe der einseitigen Disposition des Mannes entziehen, so folgt daraus, daß er über das sonstige Vermögen einseitig disponieren könnte. Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 377—380 setzt dieses außer allen Zweifel.

§. 77. Der Mann ist nicht schuldig, die von seiner Frau ohne sein Wissen und Willen geschlossenen Verträge zu halten, noch ihre während der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen; ausgenommen wenn sie Handlung treibt, und Behuf derselben Verträge schließt oder Schulden macht.

(Landrechten Cap. III. §. 17.)

§. 78. Während der Ehe kann kein Ehegatte ohne Einwilligung des andern leichtwillig disponieren.

(Landrechten Cap. III. §. 2.)

§. 79. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, so fällt die eine Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, ohne Unterschied ob Kinder vorhanden oder nicht, dem längstlebenden zu; die andere Hälfte aber den Kindern oder nächsten Intestaterben des Verstorbenen.